

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 27 vom 04.07.2024

**Satzung
der Gemeinde Brest über die Sondernutzung öffentlicher Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Brest in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Brest.
- (2) ¹Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. ²Öffentliche Straßen sind auch Wege und Plätze.
- (3) ¹Die Begriffe „Gemeingebrauch“, „Sondernutzung“ und „öffentliche Straße“ haben dieselbe Bedeutung wie im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG). ²Im Sinne dieser Satzung bezeichnet „Sondernutzungserlaubnis“ die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) ¹Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Brest erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt.

²Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem:
 1. die Änderung von Grundstückszufahrten und Zuwegungen (sofern diese eine Sondernutzung darstellen),
 2. das Aufstellen und Anbringen von u.a. Reklametafeln, Plakaten, Hinweisschildern und Fahnenmasten,
 3. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern und
 4. das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) ¹Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. ²Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. ³Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt.
- (4) ¹Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. ²Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (5) Sondernutzungen sind ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen wie z.B. die Jahrmärkte, andere Volksfeste, Straßenfeste sowie Wochenmärkte benötigt werden.
- (6) ¹Sondernutzungen können vorübergehend eingeschränkt, mit Auflagen versehen, versagt oder widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere Belange des Verkehrs, des Straßenbaus oder des Städtebaus, dies erforderlich machen. ²Die räumliche Verlegung sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.
- (7) ¹Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Brest die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die Gemeinde Brest den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. ³Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ³Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Brest die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. ²Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (3) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haben einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. ²Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. ³Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. ⁴Diese Arbeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Brest.
- (4) ¹Erlischt die Erlaubnis oder wird eine nicht erlaubnispflichtige Sondernutzung beendet, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. ²Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind (auch über den sondergenutzten Bereich hinaus) unverzüglich zu beseitigen.
- (5) ¹Beim Musizieren außerhalb von Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche ist der Standort so zu wechseln, dass die Musik am vorherigen Standort nicht mehr wahrzunehmen ist. ²Die Zeit, nach welchem Turnus der Standort gewechselt werden muss, wird in der Erlaubnis festgesetzt.

§ 5

Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde Brest haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. ²Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Brest keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.
- (2) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haften gegenüber der Gemeinde Brest für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. ²Sie haften der Gemeinde Brest ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. ³Sie haben die Gemeinde Brest von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Brest aus der Art der Benutzung erhoben werden können. ⁴Sie haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) ¹Die Gemeinde Brest kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Erteilung der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. ²Auf Verlangen der Gemeinde Brest sind ihm der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Gemeinde Brest keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 6

Erlaubnis Antrag, Form- und Fristvorschriften

- (1) ¹Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Brest grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Dauer und Ort der Sondernutzung zu stellen. ²Dem Antrag ist auf Verlangen der Gemeinde Brest ein Nachweis über die ausreichende Haftpflichtversicherung beizufügen.
- (2) Die Gemeinde Brest kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. die vorübergehende Lagerung von Materialien am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abend vor der Abfuhr auf dem Gehweg, soweit der Verkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird,
 2. baurechtlich genehmigte Bauteile, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kragteile,
 3. baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
 4. das Musizieren ohne elektroakustische Verstärker außerhalb von genehmigten Veranstaltungen und
 5. Dekorationen, die aus Anlass von Umzügen, Prozessionen, Schützenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen angebracht werden; nach Beendigung der Veranstaltung sind diese zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen.
- (2) ¹Die erlaubnisfreien Sondernutzungen müssen ebenfalls mit Ausnahme von Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 zwei Wochen vor der Ausübung angezeigt werden. ²Sie können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Leichtigkeit des Verkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Die §§ 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8

Plakatierung

- (1) ¹Um die Plakate/Werbeträger hinsichtlich der Sondernutzung zu rechtfertigen, ist eine Veranstaltung im Sinne eines Ereignisses mit einem bestimmten räumlichen und zeitlichen Rahmen, das ein Mindestmaß an Durchführungsaufwand erfordert und ein konkretes Thema zum Gegenstand hat, erforderlich. ²Hierbei darf sich die Plakatierung nicht in einer bloßen Informations- oder Diskussionsmöglichkeit erschöpfen.
- (2) Durch die Art und Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
- (3) ¹Werbung/Plakatierung in Verbindung mit Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bäumen oder Bänken ist unzulässig. ²Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo

sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen. ³Bei Werbung/Plakatierung, die in den öffentlichen Verkehrsbereich ragen, darf die Höhe der Unterkante der Plakate im Fahrbahnbereich 4,50 m und im Fußgänger- und Radfahrerbereich 2,30 m nicht unterschreiten. ⁴Zur Fahrbahnkante sind 0,50 m Seitenabstand einzuhalten.

- (4) ¹Je Antragstellendem darf nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten angebracht werden. ²Die Anzahl von höchstens 30 Plakaten bis zur Größe A0 darf dabei in der Gemeinde Brest einschließlich der Ortsteile nicht überschritten werden. ³Ausgenommen von der Einschränkung der Anzahl ist die Wahlsichtwerbung.
- (5) ¹Das Anbringen der Plakate darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der zu bewerbenden Veranstaltung / des Ereignisses erfolgen. ²Für eine Genehmigung von Wahlsichtwerbung und Plakatierungen mit dem Hinweis auf überregionale Veranstaltungen und Großveranstaltungen (z.B. Vorverkäufe) außerhalb dieses Zeitraumes sind Ausnahmen zulässig.
- (6) Ist die Entfernung von Plakaten erforderlich, deren Anbringung gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, werden die entstehenden Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt (Ersatzvornahme).

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Brest vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche Berechtigung zur über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

¹Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Brest erhoben. ²Gebühren werden auch für nicht genehmigte Sondernutzungen erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer nach § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet oder unterhält,

3. entgegen § 4 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält oder
 4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Die Anwendung der Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Brest, den 12.06.2024

(Johann Höft)
Bürgermeister